

DAS RECHT AUF TEILNEHMEN, MITGESTALTEN UND MITBESTIMMEN IN DER WOHNUNGSLOSENHILFE



Eine Position
.....
Eine Arbeitshilfe

Fachausschuss
Beteiligung und
Mitwirkung

IMPRESSUM

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 6398-0
Telefax: 0211 6398-299
E-Mail: duesseldorf@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Folgen Sie der Diakonie RWL   

Text

Fachausschuss Beteiligung und Mitwirkung des
Evangelischen Fachverbands Wohnungslosenhilfe

Ansprechpartner

Jan Ort
Diakonie RWL
Geschäftsfeld Berufliche und soziale Integration
0211 6398 352
j.ort@diakonie-rwl.de

Gestaltung

www.lux-grafik.de

Druck

Buschmann, Münster

Januar 2020



VORWORT

Die Mitglieder des Evangelischen Fachverbandes Wohnungslosenhilfe Rheinland–Westfalen–Lippe, die Träger, Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, messen dem Thema „Beteiligung“ unterschiedliche Bedeutung zu. So der Eindruck des Vorstandes des Fachverbandes.

Mit der Gründung eines Fachausschusses zur Erarbeitung einer Position und Arbeitshilfe soll die Positionen von Nutzer*innen in der Hilfe sichtbar gemacht, ihnen Stimme gegeben werden, und das Thema „Beteiligung“ als ein Merkmal für die Qualität von Diensten und Einrichtungen in den fachlichen Diskursen platziert werden.

Zum Zweiten stand die Frage im Raum, ob es nicht auch ohne gesetzliche Vorschriften angezeigt ist, die im Wohn- und Teilhabegesetz gefassten Beteiligungsrechte für Nutzer*innen zu fördern.

Der Vorstand wollte bewusst die Rechte für Nutzer*innen stärken, hierfür die fachliche (und rechtliche) Grundlage beschreiben und den Mitgliedern Hilfestellungen anbieten.

Für den Fachausschuss wurde der folgende Arbeitsauftrag formuliert:

1. „Der Fachausschuss definiert, was die Begriffe „Beteiligung“ und „Partizipation“ für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedeuten. Dabei sollen besonders folgende Fragen bearbeitet werden:

- Wo sind die Grenzen von „Beteiligung“ und „Partizipation“?
- Was ist mit „Beteiligung“ und „Partizipation“ erreichbar?
- Wo sind die Grenzen zu den Themenbereichen „Rechtsdurchsetzung“ und „Selbsthilfe“?
- Wie kann verhindert werden, dass Klient*innen von den Bürgerrechten abgeschnitten werden?

2. Der Fachausschuss erarbeitet Empfehlungen für Maßnahmen, die Beteiligung und Partizipation der Klienten der Hilfen gemäß §§67ff. SGB XII ermöglichen. Dabei sollen die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes, der UN-Behindertenrechtskonvention und der aktuellen Entwicklung in der ambulanten Behindertenhilfe berücksichtigt werden“.

Die Besetzung des Fachausschusses wurde im Einvernehmen der Fachverbände Westfälischer Herbergsverband e.V. und des Fachverbandes Gefährdetenhilfe im Rheinland vorgenommen.

Im Fachausschuss waren wir uns schnell einig, dass das Thema „Beteiligung und „Mitwirkung“ weit über eine einfache Empfehlung wie zum Beispiel Beiräte gemäß des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) einzurichten, hinausgeht.

Es geht in dieser Positionierung und Arbeitshilfe vielmehr um eine Einstellung der Praxis zu der Aufgabe, Menschen in der Sozialhilfe ein menschenwürdiges Leben zu sichern, wie es das SGB XII in §1 „Aufgabe“ und die Durchführungsverordnung zum § 67 SGB XII formulieren.

So entstand in mehreren Diskussionsrunden (die aufgrund vorrangiger Themen auch deutliche zeitliche Abstände hatten) zunächst eine Herleitung des Rechtes auf Teilhabe von Nutzer*innen im Allgemeinen und speziell in den Angeboten der Wohnungslosenhilfe.

Im zweiten Teil wurde diese Herleitung dann auf die verschiedenen Angebotsebenen und Betreuungssettings der Wohnungslosenhilfe herunter gebrochen und mit Empfehlungen für die Praxis hinterlegt.



ZUSAMMENFASSUNG – EINE LESEHILFE

Teilhabe in der Wohnungslosenhilfe bedeutet, den Kernsatz dieser Positionierung und Arbeitshilfe in allem Handeln zu bedenken und das Handeln danach auszurichten:

Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben in den Grenzen der geltenden Gesetze selbst zu gestalten, an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen, diese mitzugestalten und mitzubestimmen und dabei als Subjekt behandelt zu werden.

Ausgangspunkt für die Formulierung dieses Satzes ist die Betrachtung der Bedeutung der „Menschenwürde“ für das menschliche Leben.

Die Menschenwürde begründet den Menschen als Subjekt und selbstverantwortliche Persönlichkeit und ist die Grundlage für das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.

Das kann ihr, der Person, nicht abgesprochen werden.

Somit findet sich die Menschenwürde in allen einschlägigen Gesetzen als zentraler Begriff in den Aufgaben- und Zielbeschreibungen.

Im Kapitel 2 „Von der Menschenwürde zur Teilhabe in der Wohnungslosenhilfe – eine Herleitung“ beschreiben wir diese Herleitung ausführlich.

» Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben in den Grenzen der geltenden Gesetze selbst zu gestalten... «

Um dem oben genannten Kernsatz in der praktischen Arbeit der Wohnungslosenhilfe gerecht zu werden, bedarf es vor allem einer Grundhaltung zu den Menschen, denen wir Hilfen anbieten.

Grundlage aller Aktivitäten ist die uneingeschränkte Akzeptanz des Rechtes aller Menschen, an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen, diese mitzugestalten und mitzubestimmen.

» Grundlage aller Aktivitäten ist die uneingeschränkte Akzeptanz des Rechtes aller Menschen, an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen, diese mitzugestalten und mitzubestimmen. «

Das gilt für den Einzelnen genauso wie für die Einrichtung und den Träger der Einrichtung.

Unmittelbare Anwendung findet der Kernsatz in der persönlichen, direkten Einzelfallhilfe, bei der Beratung und Hilfe in den Beratungsstellen und beim Betreuten Wohnen.

Bei dem Angebot von Tagesaufenthalten und in der stationären Hilfe gibt es Grenzen bei der Anwendung, die auf der Notwendigkeit beruhen, zeitlich befristete Hilfen in einer verbindlichen und Besucher*innen- / Bewohner*innen unabhängigen Struktur anbieten zu müssen.

Abschließend geben wir in der Betrachtung der Praxis Hinweise für das Recht auf die politische Teilhabe.

„Jeder Mensch hat das Recht, an den politischen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen, diese mitzugestalten und mitzubestimmen. Um diese Möglichkeiten der Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung aktiv nutzen zu können, braucht es persönliche und finanzielle Ressourcen, über die Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht selbstverständlich verfügen.“

Es ist daher Aufgabe der Wohnungslosenhilfe, Impulse zu geben, diese Ressourcen zu entwickeln und/oder Ressourcen zur Verfügung zu stellen.“

Ausführlich sind diese Hinweise für die Praxis im Kapitel 3 „Die Praxis bei Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ beschrieben.



VON DER MENSCHENWÜRDE ZUR TEILHABE IN DER WOHNUNGSLOSENHILFE – EINE HERLEITUNG

A. VON DER MENSCHENWÜRDE ...

Ein zentraler Rechtsbegriff der deutschen und vieler europäischer Gesetzgebungen sowie der Beschreibung von Menschenrechten ist die „**Menschenwürde**“.

„Im christlichen Verständnis wurzelt die Menschenwürde darin, dass der Mensch nach dem Bild Gottes geschaffen ist. Nicht individuelle Leistung, nicht die Vermeidung persönlichen Scheiterns, sondern allein das Angenommen-Sein durch die göttliche Liebe schenkt dem menschlichen Leben Wert, Respekt und Würde.“ (10 Thesen zu Hartz IV, Diakonie-Text 5/2015)

Das biblische Motiv der Gottebenbildlichkeit des Menschen entzieht die Menschenwürde der menschlichen Verfügungsgewalt. Die Gottebenbildlichkeit verweist auf eine Relation des Menschen zu Gott, die Gott gegeben hat und durch den Menschen nicht aufgekündigt werden kann.

Der **Begriff der Menschenwürde** steht für bestimmte Grundrechte und Rechtsansprüche des Menschen.

Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 beginnt mit der Feststellung, dass „die Anerkennung der innewohnenden Würde der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“ bilden.

»Ein zentraler Rechtsbegriff der deutschen und vieler europäischer Gesetzgebungen sowie der Beschreibung von Menschenrechten ist die „Menschenwürde“.«

Diese Formulierung haben auch die Verfasserinnen und Verfasser des Grundgesetzes zur Formulierung des Artikels 1 inspiriert: „Die **Würde des Menschen** ist unantastbar“.

Dieses Recht wird gleichzeitig mit dem Artikel 79 (3) des Grundgesetzes unveränderbar geschützt, in dem es heißt, dass eine Änderung der Artikel 1 bis 20 des Grundgesetzes unzulässig ist.

In vielen deutschen, speziell in den für die Wohnungslosenhilfe maßgebenden Gesetzen und Regelungen, ist der Begriff der Menschenwürde Maßstab für die beschriebenen Aufgaben:

§ 1 SGB I „Aufgabe“

Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein **menschenwürdiges** Dasein zu sichern.

» *Das Wesen der Menschenwürde ist, dass sie nicht aberkannt werden kann, sie ist dem Menschen durch seine bloße Existenz eigen.* «

§ 1 SGB XII „Aufgabe“

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der **Würde des Menschen** entspricht.

§2 (1) DVO zu § 67 SGB XII

Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines **menschenwürdigen Lebens** zu sichern.

Und auch über Deutschland hinaus wirkende Vereinbarungen benennen die Menschenwürde.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** formuliert im **Artikel 1 „Zweck“**: Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung **der ihnen innewohnenden Würde** zu fördern.

Das Wesen der Menschenwürde ist

- dass sie für alle Menschen unabhängig von seinen Eigenschaften, seinem körperlichen und geistigen Zustand, seinen Leistungen oder seinem sozialen Status besteht.
- dass sie nicht aberkannt werden kann, sie ist dem Menschen durch seine bloße Existenz eigen.

- dass sie den Menschen von der Natur abhebt und in zu eigenen Entscheidungen befähigt, sich seiner selbst bewusst zu sein und sich selbst und seine Umwelt (mit-) zu gestalten.
- dass sie den Anspruch begründet, in jeder Situation staatlichen und zwischenmenschlichen Handelns als Subjekt und nicht als Objekt behandelt zu werden. Daraus leitet das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Mitwirkung ab. Der Mensch muss Verhalten, das ihn betrifft, selbst beeinflussen können (BVerfG, Urteil vom 15.02.2006 – 1 BvR 357/05).
- dass der Mensch immer als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.
- dass sie von anderen geachtet werden muss. Daher geht es im Umgang mit der Menschenwürde immer auch um den Schutz vor der Verletzung des Achtungsanspruches.
- dass sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes ist.

» Die Menschenwürde ist die nicht hintergehbare Grundlage aller Werte, Normen, Rechtsgüter und Rechtsansprüche «.

Die Menschenwürde ist die nicht hintergehbare Grundlage aller Werte, Normen, Rechtsgüter und Rechtsansprüche.

Das Bundesverfassungsgericht beschreibt das Wesentliche der Menschenwürde in einem Urteil aus dem Jahr 1977 wie folgt:

„Der einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und zur Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht; doch muss die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleiben (...). Dies bedeutet, dass auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden muss. Es widerspricht daher der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen. (...) Der Satz „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“; gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt“ (BVerfGE 45, 187, 227f. – lebenslange Freiheitsstrafe).

Wenn also die Menschenwürde die nicht aberkennbare, subjektive und selbstverantwortliche Persönlichkeit eines jeden Menschen begründet und Grundlage für die Selbstbestimmung des Lebens in dieser Gesellschaft ist und nach den o.g. Gesetzen das Leben in dieser Gesellschaft (als menschenwürdig) definiert, dann können wir mit Blick auf die Rechte eines jeden Menschen, auch eines Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, sagen:

» „Partizipation“ bedeutet allgemein die Einbeziehung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse. «

Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben in den Grenzen der geltenden Gesetze selbst zu gestalten, an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen, diese mitzugestalten und mitzubestimmen und dabei als Subjekt behandelt zu werden.

B. ... ZUR TEILHABE IN DER WOHNUNGSLOSENHILFE

Auf dieser Ebene lässt sich jetzt eine Brücke zu den in der Wohnungslosen- und Behindertenhilfe eher gebräuchlichen Begriffen der „Partizipation“ und der „Teilhabe“ schlagen.

„Partizipation“ bedeutet allgemein die Einbeziehung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse. Die Einbeziehung in Entscheidungen und Willensbildungsprozesse in der Wohnungslosenhilfe wird in der Praxis häufig übersetzt mit der Einbeziehung in interne Prozesse der Gestaltung der Räumlichkeiten, in denen sich die Nutzer*innen aufhalten (Beratungsstellen und (teil-) stationäre Einrichtungen).

Die gebräuchliche Verwendung von „Partizipation“ betrachtet nicht ein Recht im gesellschaftlichen Kontext außerhalb der Hilfe. Das oben definierte Recht geht weit über die Beteiligung im aktuellen Lebensraum in der Wohnungslosenhilfe hinaus.

Der Begriff der Teilhabe bedeutet nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 2001 „Einbezogenheit in eine Lebenssituation“. Dabei ist die „Lebenssituation“ nicht beschränkt auf einen Lebensraum. Die Verwirklichung des Anspruches der Teilhabe ist laut WHO nur möglich, wenn die Selbstbestimmung des Menschen in der Gesellschaft gefördert und jede Form der Benachteiligung vermieden oder dieser entgegengewirkt wird.

Damit ist Teilhabe weitaus umfassender zu verstehen und steht der vom Fachausschuss erarbeiteten o.g. Definition deutlich näher.

Wenn wir also in den weiteren Ausführungen dieser Arbeitshilfe von der „Teilhabe in der Wohnungslosenhilfe“ sprechen, meinen wir die um-

fassende Definition des „Einbezogenseins“ auf der Grundlage der Würde des Menschen.

Teilhabe in der Wohnungslosenhilfe bedeutet dann zum einen, Nutzer*innen bei der Wahrnehmung eines menschenwürdigen Lebens im Sinne der o.g. Definition ungeachtet eigener Interessen zu unterstützen und sie vor der Verletzung des Achtungsanspruches, soweit sie dazu nicht selbst in der Lage sind, zu schützen.

Das heißt praktisch, Hinderungsgründe zu beseitigen und Nutzer*innen bei der „Beschaffung“ fehlender Ressourcen zu helfen und unterstützend zu wirken.

Es gehört zu einem wesentlichen Merkmal der Lebenssituation von Nutzer*innen, dass sie ihr Recht auf Teilnehmen, Mitgestalten und Mitbestimmen nur eingeschränkt wahrnehmen (können).

Hinderungsgründe zur Wahrnehmung eines menschenwürdigen Lebens sind zum Beispiel:

- fehlende finanzielle Ressourcen,
- die fehlende Wohnung, das Leben auf der Straße oder das Angewiesen sein auf Angebote der (gemeinschaftlichen) Notunterbringung,
- gesellschaftliche Ausgrenzung durch Stigmatisierung, z.B. aufgrund äußerlicher Merkmale, Haftstrafen u.a.,
- fehlende Strukturen und Möglichkeiten in Einrichtungen und Diensten, z.B. fehlende Rückzugsmöglichkeiten (Unterbringung in Doppelzimmern),
- nicht Ernstnehmen aufgrund der Unterstellung fehlender Mitwirkungsbereitschaft,
- fehlende Kernkompetenzen, wie zum Beispiel Lesen, Schreiben, Rechnen,
- fehlende Kenntnisse, die in vielen Fällen Voraussetzung für Teilnehmen, Mitgestalten und Mitbestimmen sind, z.B. Kenntnisse über Wahlordnungen, Handlungsalternativen, soziales Verhalten u.a.,
- fehlende kognitive Ressourcen,
- negative (Lebens-) Erfahrungen

*» Es gehört zu einem wesentlichen Merkmal der Lebenssituation von Nutzer*innen, dass sie ihr Recht auf Teilnehmen, Mitgestalten und Mitbestimmen nur eingeschränkt wahrnehmen (können). «*

Zur Beseitigung von Hinderungsgründen und zur Unterstützung von Nutzer*innen gehören zum Beispiel:

- jeder Form der Ausgrenzung aufgrund des sozialen Status entgegenwirken,
- jeder Form der Ausgrenzung aufgrund persönlicher Merkmale entgegenwirken,
- Strukturen der politischen Teilhabe zu schaffen (z.B. Gremien, direkte Ansprache),
- materielle Handlungsspielräume schaffen,
- ein Verständnis für das Recht und die eigene Verantwortung für die Wahrnehmung des Rechtes zu schaffen,
- bei der (Wieder-) Beschaffung von fehlenden Ressourcen zu helfen und zu unterstützen und
- fehlende Informationen zur Verfügung stellen.

Zum ändern muss die Wohnungslosenhilfe in ihrem Tun als „Ordnungsgeber in den von ihr verantworteten Lebensräumen/Angeboten“ ganz im Sinne des Grundgesetzes selbst die Würde des Menschen achten und sie schützen. Das heißt konkret, Menschen in die Lebenssituation der verantworteten Lebensräume einbeziehen.

In den folgenden Kapiteln beschreiben wir, welches konkrete Handeln sich in der Praxis der Wohnungslosenhilfe aus dieser Herleitung „von der Menschenwürde zur Teilhabe in der Wohnungslosenhilfe“ ergibt.

Im Anhang haben wir dann einige Beispiele möglicher Formen und Methoden angefügt.



DIE PRAXIS BEI NUTZER*INNEN IN BESONDEREN SOZIALEN SCHWIERIGKEITEN

A. GRUNDHALTUNG

Grundlage aller Aktivitäten ist die uneingeschränkte Akzeptanz des Rechtes aller Menschen, an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen, diese mitzugestalten und mitzubestimmen.

Wenn dieses Recht uneingeschränkt akzeptiert wird, ergibt sich zwingend folgende Grundhaltung für die tägliche Arbeit:

- Nutzer*innen sind Expertinnen und Experten ihrer eigenen Situation.
- Alle Nutzer*innen sind nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten an der Ausgestaltung der Hilfen zu beteiligen.
- Wünsche und Interessen der Nutzer*innen werden ernst genommen.

Folgende Voraussetzungen sind notwendig, um das Recht der Nutzer*innen teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ernst zu nehmen:

- Die Nutzer*innen sind in die Entwicklung und Durchführung der persönlichen Hilfe einbezogen (Hilfepäne und deren Umsetzung).
- Beteiligungsorientierte Strukturen in Einrichtung und Diensten sind geschaffen.
- Alle Lebensbereiche der Gesellschaft sind zu berücksichtigen.

Folgende wesentlichen Kriterien bringen zum Ausdruck, dass alle Beteiligten das Recht der Nutzer*innen, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, zur Grundlage Ihres Handelns machen.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll als Anregung oder Checkliste zur Überprüfung der eigenen Einstellung verwendet werden.

- Das Recht der Nutzer*innen, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist Bestandteil des Leitbildes des Trägers.
- Das Recht der Nutzer*innen; teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist Bestandteil der Konzeption der Einrichtung.
- Bei jeder Entscheidung ist zu fragen, ob diese das Recht der Nutzer*innen, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ausreichend berücksichtigt hat.
- Bei jeder Entscheidung ist zu fragen, welche Auswirkungen sie auf die zukünftige Ausübung des Rechtes der Nutzer*innen hat, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen - ob die Entscheidung das Recht fördert oder einschränkt.
- Die Arbeitsabläufe ermöglichen eine regelmäßige Reflexion darüber, ob das Recht der der Nutzer*innen, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ausreichend berücksichtigt wird.
- Das Recht der Nutzer*innen, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist Teil des Qualitätsmanagements.
- Es gibt ein Beschwerdemanagement.
- Die Nutzer*innen werden regelmäßig befragt (Kundenbefragung).
- Die Kommunikation mit den Nutzer*innen ist ihren Möglichkeiten angepasst.
- Es bestehen Lern- und Diskussionsmöglichkeiten sowie die stetige Gelegenheit zur Weiterentwicklung von Formen und Methoden, die das Recht der Nutzer*innen, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ermöglichen und fördern - soweit möglich zusammen mit den Nutzer*innen.
- Alle Anregungen der Nutzer*innen werden ernst genommen, dokumentiert und der Umgang damit (Umsetzung oder Ablehnung) wenigstens dem Vorschlagenden zurück gemeldet und erklärt.
- Es gibt strukturelle Formen der Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung (Beispiele siehe unten).
- Für das Recht der Nutzer*innen, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, stehen zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung.
- Nutzer*innen haben Zugang zum Internet und zu Printmedien.

B. PERSÖNLICHE HILFE

Bei der persönlichen Hilfe gilt das Recht, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen unmittelbar und ohne jede Einschränkung. Hierzu gibt es keine Alternative, ohne (Grund-)Rechte zu verwehren.

Dies gilt für jede Leistung, die Nutzer*innen in Anspruch nehmen – unabhängig von der Art der Hilfe.

Jeder Hilfeplan, jede Veränderung und jede Fortschreibung der Hilfeplanung ist mit den Nutzer*innen gemeinsam zu entwickeln und zu besprechen. Die Hilfe wird nur mit Zustimmung und aktiver Mitarbeit der Nutzer*innen umgesetzt.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der persönlichen Hilfe, die Nutzer*innen zur selbständigen Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte, vor allem des Rechts, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, zu sensibilisieren und zu motivieren.

Die persönliche Hilfe identifiziert gemeinsam mit den Nutzer*innen die persönlichen und gesellschaftlichen Gründe, die die Wahrnehmung des Rechtes verhindern, und sie arbeiten gemeinsam an deren Aufhebung und/oder Ausgleich. Die persönliche Hilfe macht Nutzer*innen Mut, selber Ideen einzubringen und für deren Umsetzbarkeit einzustehen.

*» Jeder Hilfeplan, jede Veränderung und jede Fortschreibung der Hilfeplanung ist mit den Nutzer*innen gemeinsam zu entwickeln und zu besprechen. «*

C. ANFORDERUNGEN AN DIE HILFEANGEBOTE

• Ambulante Hilfe

Das Angebot der **Beratungsstellen** ist eine persönliche Hilfe. Daher gelten ausschließlich und unmittelbar die Anforderungen aus dem Kapitel „Persönliche Hilfen“.

Das gilt auch für das Angebot des **Ambulant Betreuten Wohnens** in der von Nutzer*innen selbst gemieteten Wohnung.

Tagesaufenthalte bieten die Möglichkeit des Aufenthaltes und der Begegnung und werden häufig von Nutzer*innen als Lebensmittelpunkt erlebt.

Darum können die Besucherinnen und Besucher eines Tagesaufenthaltes ein besonderes Interesse an der Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung haben.

Als Wohnungslosenhilfe gilt es, dieses Interesse wahrzunehmen, aufzunehmen und zu unterstützen.

Zum einen, um die Attraktivität des Angebotes für Nutzer*innen zu erhöhen, sie dadurch zum Wiederkommen zu bewegen und damit die Chance zur Wahrnehmung von Hilfe zu erhöhen.

Zum anderen, um einen Ort zu bieten, an dem Nutzer*innen erleben, dass ihr Recht teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen ernst genommen und gefördert wird.

» Tagesaufenthalte bieten die Möglichkeit des Aufenthaltes und der Begegnung und werden häufig von Nutzer*innen als Lebensmittelpunkt erlebt. «

Das Recht, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, kann z.B. durch folgende Methoden gefördert und ermöglicht werden:

- Befragung der Nutzer*innen (Kundenbefragungen),
- Themenbezogene Arbeitsgruppen z.B. zur Raumgestaltung, Angebotsgestaltung,
- Beiräte, Ausschüsse oder andere institutionalisierte Gremien der Interessenvertretung.

Weil die Einrichtung aber auch dafür Sorge tragen muss, dass ihr Bestand und die Qualität dauerhaft und unabhängig von den jeweiligen gerade anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern erhalten bleiben, ergeben sich Grenzen in der Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung.

Das hat vor allem Auswirkungen auf die Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung bei der Auswahl des Personals, bei der Verwendung der (finanziellen) Ressourcen, der Gestaltung der Räumlichkeiten und dem Hausrecht.

Die Situation des Tagesaufenthaltes ist in dieser Frage durchaus mit den Rahmenbedingungen der stationären Hilfen vergleichbar. Daher hier der Verweis auf das folgende Kapitel.

• Stationäre Einrichtung

Das Recht, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, bedarf im Kontext stationärer Hilfeangebote einer besonderen Betrachtungsweise.

Im Fokus des stationären Aufenthaltes steht wie überall in der Hilfe gem. §§ 67ff. SGB XII der individuelle Hilfeprozess. Hier gelten für das Recht, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, alle Beschreibungen des Kapitels zur „Persönlichen Hilfe“ (siehe oben).

Neben der persönlichen Hilfe ist die stationäre Einrichtung aber auch der Ort, an dem Nutzer*innen ihr „Leben verbringen“.

Anders als in der eigenen Wohnung stoßen hier auf engstem Raum und unmittelbar individuelle Rechte mehrerer Nutzer*innen und Rechte des Trägers der Einrichtung aufeinander.

Die Hilfe in stationären Einrichtungen versteht sich als temporäre Übergangshilfe und bietet daher keinen dauerhaften Lebensraum wie zum Beispiel die eigene Wohnung oder Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderung.

Daraus ergeben sich Grenzen in der Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung, weil die Organisation der Einrichtung dafür Sorge tragen muss, dass ihr Bestand und die Qualität dauerhaft und unabhängig von den jeweiligen gerade anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern erhalten bleiben.

Das hat vor allem Auswirkungen auf die Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung bei der Auswahl des Personals, bei der Verwendung der (finanziellen) Ressourcen, der Gestaltung der Räumlichkeiten und der Aufnahme und Entlassung von Nutzer*innen.

Die Achtung des individuellen Rechtes, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist in stationären Einrichtungen ein Entwicklungsprozess. Durch immer wieder wechselnde Bewohnerinnen und Bewohner ist es ein Prozess des gemeinsamen Lernens, Ausprobierens und der gemeinsamen Erfahrungen miteinander. In jeder Einrichtung können sich andere Formen der Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung entwickeln.

Zwingende Bedingung ist das Selbstverständnis der Einrichtung bzw. des Trägers und der Mitarbeitenden der Einrichtung.

Die Achtung des Rechtes, teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, und die Ermöglichung des Rechtes müssen Grundlage aller Konzepte und Entscheidungen der Einrichtung sein.

Mögliche Formen bzw. Methoden, die das Recht teilzunehmen, mitzugestalten und mitzubestimmen, fördern und ermöglichen, können sein (die Formen/Methoden sind im Anhang ausführlich beschrieben):

- Formalisiertes Beschwerdeverfahren,
- Bewohnerversammlung als regelmäßige Möglichkeit, sich aktiv einzubringen,
- Bewohnervertretung (Bewohnerrat, Beirat),
- Kooperation zwischen Bewohnervertretung und Einrichtung - Festlegung der Themen der Information, Mitwirkung und Mitbestimmung,
- Bewohnerbefragungen (Kundenbefragung),
- Projektgruppen zu bestimmten Themen das Leben in der Einrichtung betreffend (Freizeitmaßnahmen, Bauprojekte, politische Aktionen u.a.).

*» Neben der persönlichen Hilfe ist die stationäre Einrichtung aber auch der Ort, an dem Nutzer*innen ihr „Leben verbringen“. «*

D. POLITISCHE TEILHABE

Jeder Mensch hat das Recht, an den politischen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen, diese mitzugestalten und mitzubestimmen.

Um diese Möglichkeiten der Teilnahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung aktiv nutzen zu können, braucht es persönliche und finanzielle Ressourcen, über die Nutzer*innen nicht selbstverständlich verfügen.

Es ist daher Aufgabe der Wohnungslosenhilfe, Impulse zu geben, diese Ressourcen zu entwickeln und/oder Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Wohnungslosenhilfe ist gefordert, strukturelle Rahmenbedingungen für Selbsthilfe zu schaffen und wohnungslose Nutzer*innen aktiv und wertfrei bei der Umsetzung Ihrer Interessen zu unterstützen.

Konkrete Maßnahmen können etwa sein:

- Demokratie in der eigenen Einrichtung zulassen,
- durch Angebote der aktiven Teilnahme, der Mitgestaltung und Mitbestimmung Nutzer*innen zur politischen Arbeit motivieren und Möglichkeiten zum Ausprobieren bieten,
- Vor Kommunal-, Land- und Bundestagswahlen Politikerinnen und Politiker zu Diskussionsrunden einladen, die Nutzung des Wahlmats o.Ä. anbieten,
- Informationen über politische Aktivitäten anderer Nutzer*innen offensiv weitergeben (z.B. über Bundesbetroffeneninitiativen, die Nationale Armutskonferenz (NAK), Armuts-Netzwerke, den Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe (EBET) e. V. Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe, die BAG-Wohnungslosenhilfe e.V., Treffen von Menschen mit Armutserfahrungen),
- Informationen über andere politische Initiativen und Aktivitäten vor Ort, im Stadtteil, im Bundesland oder darüber hinaus bereitstellen,
- Initiativen und Anliegen ernst nehmen und Unterstützung bei der Umsetzung anbieten - auch wenn es die Politik der eigenen Einrichtung betrifft,
- Unterstützung bei der Formulierung von Positionen bieten,
- bei der Entwicklung von Strategien für die politische Arbeit beraten,
- mit der eigenen politischen Arbeit die Anliegen der Nutzer*innen ergänzen und unterstützen.

*» Die Wohnungslosenhilfe ist gefordert, strukturelle Rahmenbedingungen für Selbsthilfe zu schaffen und wohnungslose Nutzer*innen aktiv und wertfrei bei der Umsetzung Ihrer Interessen zu unterstützen. «*

Mögliche Ressourcen sind:

- Finanzmittel, um Reisen und Beiträge zu bezahlen.
- Raum und Zeit.

Grenzen

- Finanzielle Ressourcen der Einrichtung
- Personelle Möglichkeiten der Einrichtung

Die politische Arbeit in der Wohnungslosenhilfe kann nicht allein auf die Selbsthilfe der Nutzer*innen hoffen. Alle Erfahrungen zeigen, dass die Stimme der Selbsthilfe zu wenig Einfluss auf politische Entwicklungen hat.

Daher bleibt das Selbstverständnis der Wohnungslosenhilfe, „Anwalt der Klientel“ zu sein, u.E. nach wie vor berechtigt und notwendig.

Das Gleichgewicht in diesem scheinbaren Widerspruch ist gewahrt, wenn die Wohnungslosenhilfe und die Nutzer*innen gemeinsam mit ihren jeweiligen Stärken für die politische Arbeit, für eine gesellschaftliche Akzeptanz der Notlage und für angemessene Hilfestrukturen eintreten.

Die Wohnungslosenhilfe muss sich dabei immer wieder an den Erfahrungen und Wünschen der Nutzer*innen und wo es möglich ist, diese durch die Nutzer*innen selbst vortragen lassen.

*» Die politische Arbeit in der Wohnungslosenhilfe kann nicht allein auf die Selbsthilfe der Nutzer*innen hoffen. Alle Erfahrungen zeigen, dass die Stimme der Selbsthilfe zu wenig Einfluss auf politische Entwicklungen hat. «*



ANHANG

BEISPIELHAFT BESCHREIBUNGEN MÖGLICHER TEILHABEFORMEN UND METHODEN

BESCHWERDEVERFAHREN

Die Einrichtung muss ein Beschwerdeverfahren entwickeln und umsetzen. Dazu zählt ein formalisiertes Beschwerdeverfahren, in dem geregelt ist, dass

- die Bewohnerin bzw. der Bewohner über ihr bzw. sein Beschwerderecht informiert wird,
- Beschwerdeformulare immer zugänglich sind,
- Beschwerden, die mündlich eingebracht werden, von Mitarbeitenden schriftlich festgehalten werden,
- die- bzw. derjenige, die/der die Beschwerde bearbeitet, namentlich bekannt und verantwortlich ist,
- die Beschwerde in einer angemessenen Bearbeitungsfrist bearbeitet wird und die/der Beschwerdeführer/in eine Rückmeldung erhält.

BEWOHNERVERSAMMLUNG

Kernstück der Mitbestimmung ist die Bewohnerversammlung. Die Rahmenbedingungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten dieses Gremiums sollten, gemeinsam erarbeitet und festgelegt werden. Die Versammlung gibt den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, sich aktiv in das Einrichtungsgeschehen einzuschalten und so an der Ausgestaltung der Hilfen mitzuwirken.

Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

- Es gibt regelmäßige Termine (monatlich),
- die Versammlung wird durch Bewohnervertretung (Beirat) und die verantwortlichen Personen der Einrichtung (Einrichtungsleitung) gemeinsam vorbereitet,
- die Inhalte der Versammlung werden - soweit bekannt - im Vorfeld veröffentlicht, aktuelle Themen können während der Versammlung eingebracht werden,
- die Inhalte der Versammlung werden dokumentiert und veröffentlicht.

BEWOHNERVERTRETUNG (BEWOHNERRAT, BEIRAT)

Die Bewohnervertretung vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Vertreterinnen und Vertreter fungieren als Mittler zwischen Bewohnerschaft und Einrichtung. Um ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können, ist ein enger, konstruktiv-kritischer, vertrauensvoller Kontakt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Bewohnervertretung und Einrichtungsleitung erforderlich.

Die Bewohnervertretung hat folgende Aufgaben:

- Sie unterstützt und beantragt Maßnahmen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, und setzt sich für diese Maßnahmen ein.
- Sie gibt Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiter und verhandelt mit ihr über weitere Schritte.
- Sie hilft neuen Bewohnerinnen und Bewohnern, sich in der Einrichtung zurechtzufinden.
- Sie bereitet eine Bewohnerversammlung vor bzw. wirkt an der Vorbereitung und Durchführung einer Bewohnerversammlung mit.
- Sie wirkt an Maßnahmen mit, bei denen es um die Förderung der Qualität der Gesamtleistung geht.
- Sie stellt die Arbeit der Einrichtung bei Bedarf vor.

Den Wahlen der Bewohnervertretung liegt eine Wahlordnung zugrunde, die folgende Punkte berücksichtigt:

- Grundsätze der Wahl (es muss eine geheime Wahl sein, die Stimme muss persönlich abgegeben werden),
- Aktives Wahlrecht (jede/r, die/der zum Zeitpunkt der Wahl in der Einrichtung lebt),
- Passives Wahlrecht (jede/r, die/der zum Zeitpunkt der Wahl in der Einrichtung lebt)
- Zahl der Mitglieder des Beirats,
- Wahl durch relative Mehrheit (wer die meisten Stimmen auf sich vereint),

- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Beirats, Unterstützung des Beirats durch die Einrichtungsleitung, Fachkundige Beratung des Beirats,
- Beschlussfassung und Mehrheiten
- Ende der Mitgliedschaft im Beirat

KOOPERATION ZWISCHEN BEWOHNERVERTRETUNG UND EINRICHTUNG

In der Kooperation zwischen Bewohnervertretung und Einrichtung sind verschiedene Abstufungen vorgesehen.

Die **Information** ist vorgesehen bei folgenden Belangen:

- Welche aktuellen Entwicklungen gibt es in der Einrichtung, der Region, dem Hilfesystem sowie den Rahmenbedingungen der Einrichtung?
- Wie ist das Beschwerdeverfahren geregelt?
- Wie setzen sich die Einzelpreise differenziert nach Betreuung, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten zusammen? Und wie stellt sich die wirtschaftliche Situation der Einrichtung dar?
- Was ist das Leistungsangebot der Einrichtung?

Die **Mitwirkung** ist vorgesehen bei:

- der Ausgestaltung der Unterkunft und Betreuung,
- der Veränderung des Betriebes/der Einrichtung,
- umfassenden Baumaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen.

Die **Mitbestimmung** ist vorgesehen bei:

- der Verpflegungsplanung und der Ausgestaltung der Mahlzeiten,
- der Planung und Durchführung von (Freizeit-)Veranstaltungen,
- der Veränderung der Hausordnung.

BEWOHNERBEFRAGUNGEN

Neben der Grundhaltung, Anregungen aus der Bewohnerschaft offensiv in die Gestaltung des Einrichtungsalltags einzubeziehen, hat es sich bewährt, die Einschätzungen und Meinungen der Bewohnerschaft regelmäßig durch eine Bewohnerbefragung zu eruieren.

Dazu sollten die Eckpunkte einer solchen Befragung und die ermittelten Ergebnisse miteinander besprochen und festgelegt werden. Dazu zählen:

- Häufigkeit der Befragungen (einmal jährlich)
- Erstellung eines Fragebogens mit der Möglichkeit, die verschiedenen Bereiche der Einrichtung zu erfassen,
- Auswertung des Fragebogens (Bewohnervertreter mit Unterstützung durch die Einrichtung),
- Analyse der Ergebnisse zwischen Bewohnervertretern und Einrichtungsleitung,
- Vorstellung und Überprüfung der Ergebnisse in der Bewohnerversammlung,
- Mögliche Verbesserungsprojekte und Verantwortlichkeiten festlegen (Maßnahmenverfolgungsplan).

PROJEKTGRUPPEN

Eine Möglichkeit der Bewohnerbeteiligung ist die Arbeit in einer Projektgruppe zu einem speziellen Thema (Freizeitmaßnahmen, Kunstprojekte, Bauprojekte, politische Aktionen, Aktionen innerhalb des Gemeinwesens oder Betroffenenarbeit). Hier sollte berücksichtigt werden, dass solche Projekte:

- zeitlich befristet sind,
- sich am Bedarf und den Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren,
- sich am Bedarf und den Ressourcen der Einrichtung orientieren,
- solange laufen, wie der Bedarf besteht,
- ein Ergebnis und möglichst ein Erfolgserlebnis generieren.

LITERATUR

Partizipation – Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrungen,
Sozialpolitische Bilanz 2007 der Nationalen Armutskonferenz für
die Bundesrepublik Deutschland, Oktober 2007

Grundsätze, Planung und Evaluierung von Partizipation in der
Wohnungslosenhilfe, FEANTSA

Partizipation und (Selbst-)organisation Wohnungslosenhilfe,
Peter Szyuka aus wohnungslos 2/2010

Selbsthilfe wohnungsloser Menschen - Ein strapazierter Begriff macht
Karriere, Stefan Gillich, aus Soziale Arbeit 10/2010

Thesen zu Partizipation, Selbstorganisation und Selbsthilfe wohnungsloser und
von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen,
Thomas Specht, aus wohnungslos 2/2010

Empfehlung: [Mehr Partizipation wagen](#), BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Juli
2015 (www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/position_partizipation.html)

Toolkit Partizipation - Verteilung der Macht
(deutsche Übersetzung), FEANTSA, Oktober 2007

